

# Umgang mit Schulverweigerern

## Konzept zur Durchsetzung der Schulpflicht im Schulamtsbereich Erfurt

### I. Ausgangslage und rechtliche Grundlage

Schulverweigerung ist kein Kavaliersdelikt. Zu gravierend sind die Folgen fehlender schulischer Qualifikation. Schulbesuch und Schulerfolg sind von großer Wichtigkeit für den zukünftigen Lebensweg, denn ohne Schulerfolg droht den Betroffenen dauerhafte soziale Ausgrenzung.

Wichtig sind das frühzeitige Erkennen der Verweigerung und eine zeitnahe Intervention um zu verhindern, dass sich die Verweigerungshaltung verfestigt. Dem Schüler, sehr oft bedauerlicherweise auch den Eltern, muss rasch vor Augen geführt werden, dass Schwänzen nicht toleriert wird und dass sich durch das Schwänzen die Probleme, die der Schüler unstrittig hat, nicht lösen lassen.

Die Schulpflicht ist in Thüringen im Einzelnen geregelt in den §§ 17 ff Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), die Möglichkeit von Sanktionen in den §§ 24 und 59 ThürSchulG in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Das Vorgehen gegen Schulverweigerer gliedert sich grundsätzlich in zwei Teile:

- das Verfahren, das in der Schule stattfindet und
- das ordnungsbehördliche Verfahren, das durch das Ordnungsamt durchgeführt wird.

Dabei baut das zweite Verfahren auf das erste auf.

### II. Maßnahmen der Schule

Im Folgenden geht es nur um das formal - rechtliche Verfahren zum Umgang mit Schülern, die der Schule stunden- oder tageweise ohne Entschuldigung fern bleiben. Alle pädagogischen Maßnahmen, die dazu führen, dass sich jeder Schüler in der Schule angenommen und wohl fühlt, dass er entsprechend seiner Stärken gefördert wird und dass gemeinsam daran gearbeitet wird, seine Schwächen abzubauen, sind nicht Gegenstand dieses Konzeptes. Sie sind jedoch die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die eingeleiteten Maßnahmen dazu führen, Schulverweigerung zukünftig zu verhindern.

Das durch die Schule durchzuführende Verfahren ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Trotzdem sind bestimmte Regularien einzuhalten, damit das sich anschließende ordnungsbehördliche Verfahren zügig durchgeführt werden kann.

Wichtigste Regel dabei ist, dass die Schule sämtliche Schritte genau dokumentiert. Erfahrungsgemäß wird diese an sich einfach zu befolgende und entscheidende Grundregel in der Mehrzahl aller disziplinarrechtlichen Fälle nicht eingehalten. Es sei daher hier noch einmal ausdrücklich darauf verwiesen.

Die Gründe für das Fernbleiben von der Schule sind sehr verschieden und haben einen starken persönlichen Bezug. Daher ist jeder Fall ein Einzelfall und erfordert ein individuelles Herangehen.

Unabhängig davon ist die Schule verpflichtet:

1. jedes Fehlen durch den verantwortlichen Lehrer schriftlich zu erfassen und anschließend zu prüfen, ob ein unentschuldigtes Fehlen vorliegt,
2. die Erziehungsberechtigten über das unentschuldigte Fehlen zeitnah zu informieren und sie aufzufordern, für den Schulbesuch Sorge zu tragen,
3. pädagogische Maßnahmen einzuleiten z. B.
  - das Gespräch mit dem Schüler/ mit den Erziehungsberechtigten
  - das Erteilen von Auflagen an den Schüler / an die Erziehungsberechtigten
  - das Abstellen von Umständen, die das Fernbleiben des Schülers von der Schule begünstigen, soweit es durch die Schule möglich ist.

Falls die pädagogischen Maßnahmen keinen Erfolg haben und der Betreffende weiterhin unentschuldig fehlt, müssen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler angeschrieben werden. Dies ist in der Regel spätestens nach drei unentschuldigten Fehltagen bzw. einer entsprechenden Anzahl von unentschuldigten Fehlstunden zu tun. Für ein Anschreiben an die Erziehungsberechtigten kann Anlage 1 benutzt werden, als Anschreiben an den volljährigen Schüler ist es entsprechend abzuändern.

Im Falle eines Auszubildenden ist auch der Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungseinrichtung anzuschreiben.

Die im Schreiben zu setzende Frist für eine Reaktion der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler sollte fünf Tage nicht übersteigen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Reaktion erfolgt, sollte das Jugendamt informiert werden. Die dafür vorgesehene Anlage 2 enthält alle für das Jugendamt notwendigen Daten. Mit der Information an das Jugendamt wird ein weiterer Partner für eine mögliche Intervention eingeschaltet. Die Verantwortlichkeit zur Überwachung der Schulpflicht verbleibt aber weiterhin bei der Schule.

In der Regel spätestens nach zehn unentschuldigten Fehltagen ist eine angemessene Maßnahme beim Ordnungsamt zu beantragen. Dafür ist der Vordruck als Anlage 3 zu verwenden. Durch die gesetzte Frist von zehn Fehltagen soll verhindert werden, dass sich das unentschuldigte Fehlen manifestiert.

Eine Kopie des Antrags geht an das Schulamt.

Die Entscheidung der Schule, ob die Zuführung des Schülers oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Erziehungsberechtigten oder gegen den Schüler beantragt wird, hängt vom Einzelfall ab.

Grundsätzlich wird das Verfahren nach dem OWIG in Verbindung mit § 59 ThürSchulG beantragt. Das Verfahren und damit auch die Anzeige des Schulleiters hat sich gegen den zu richten, der den unregelmäßigen Schulbesuch gemäß § 23 Abs. 2 und 3 ThürSchulG zu verantworten hat. Bei Schülern unter 14 Jahren sind dies immer die Erziehungsberechtigten. Bei Schülern zwischen 14 und 18 Jahren liegt es im Ermessen des Schulleiters, gegen wen er die Verfahren beantragt. Im Zweifel sollte er sie gegen die Erziehungsberechtigten und das Kind beantragen. Nur wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erziehungsberechtigten das Kind daran hindern, in die Schule zu gehen, ist die Anzeige ausschließlich gegen die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Andererseits ist die Anzeige nur gegen das Kind zu richten, falls sich in den Vorgesprächen ergeben hat, dass die Erziehungsberechtigten zwar gutwillig, aber praktisch ohne Einflussmöglichkeiten auf das Kind sind. Bei Schülern über 18 Jahren ist die Anzeige nur gegen sie selbst zu richten.

In jedem Fall ist dem Ordnungsamt kurz zu begründen, warum sich die Anzeige gegen alle Beteiligten oder nur gegen Einzelne richtet.

Eine nicht unbedeutende Zahl an Schülern scheinen das Ansammeln einer geringen Anzahl von unentschuldigtem Fehltagen oder Fehlstunden als Kavaliersdelikt anzusehen. Dies kann durch die Schule nicht geduldet werden. Auch hier sollte sehr zeitnah dokumentiert werden, dass die Schule nicht gewillt ist, dieses Fehlverhalten zu dulden. Es besteht die Möglichkeit, beim Ordnungsamt einen Antrag auf eine Verwarnung zu stellen. Der entsprechende Vordruck ist die Anlage 4. Das Jugendamt muss in diesen Fällen nicht einbezogen werden.

Einen Sonderfall stellt das verdeckte Schwänzen dar. In diesem Fall entschuldigen die Erziehungsberechtigten das Fernbleiben nachträglich. Sollte dies wiederholt auftreten, oder sollten trotz elterlicher Versicherung Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen, kann die Schule nach § 5 Abs. 2 Thüringer Schulordnung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber vorher zu informieren, da die Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses kostenpflichtig ist.

Falls es bei der Durchführung dieses Verfahrens unüberwindbar scheinende Probleme geben sollte, kann das Schulamt eingeschaltet werden, Ansprechpartner ist Herr Wippert.

### **III. Maßnahmen des Schulamts**

- Durchsetzung der Schulpflicht beim Wechsel der Schulart (besonders allgemein bildende in berufsbildende Schulen)

Durch das Schulamt erfolgt die Koordinierung der Überwachung der Schulpflicht bei allen Schülern, die nach Verlassen der allgemein bildenden Schule weiterhin schulpflichtig sind. Das sind alle Abgänger aus niederen Klassen, Abgänger aus der Klassenstufe 9 und Abgänger aus der Klassenstufe 10, die den Realschulabschluss nicht erworben haben.

Die genaue Vorgehensweise erfolgt in Absprache mit den Schulleitern der allgemeinbildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen. Das Papier wird diesbezüglich zu gegebener Zeit durch eine Weisung entsprechend ergänzt.

- Zusammenarbeit auf Amtsebene

Nach § 24 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz ist bei Schulverweigerung das Jugendamt einzubeziehen, nach § 24 Abs. 2 wird das Ordnungsamt beteiligt. Es ist damit sinnvoll, und notwendig, das Vorgehen auf einander abzustimmen. In gemeinsamen Aktionen kann schneller auf unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule reagiert und somit weiteres Schwänzen möglichst verhindert werden.

Zwischen dem Schulamt und dem Jugendamt erfolgte diese Abstimmung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe. Insbesondere wurden Vorgehensweisen und Fristen aufeinander abgestimmt. Dies erfolgte ebenfalls mit dem Ordnungsamt.

- Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfirmen von Einkaufsmärkten

Schüler, die der Schule unentschuldig fern bleiben, halten sich häufig in öffentlichen Einrichtungen, vorzugsweise in den großen Einkaufsmärkten der Stadt wie Thüringen-Park, Anger 1 oder TEC auf. Das Centermanagement und die Sicherheitsfirmen stehen unserem Anliegen aufgeschlossen gegenüber.

Die für das ANGER 1 zuständige Sicherheitsfirma ITT (Rudolfstraße 47) hat Unterstützung zugesagt. Durch die Mitarbeiter der Sicherheitsfirma werden Schüler angesprochen, die augenscheinlich noch schulpflichtig sind und zum gegebenen Zeitpunkt in der Schule sein müssten. Ein Mehr ist nicht möglich. Insbesondere ist es den Mitarbeitern untersagt, z. B. Ausweisdokumente zu kontrollieren.

- Das Projekt „Cool“ - Schule am anderen Ort

Das Projekt „Cool“ ist ein Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Staatlichen Schulamt Erfurt, dem Jugendamt der Stadt Erfurt und dem freien Träger der Jugendhilfe KiK e.V. Es ist ein Hilfesystem für Schüler, die das Angebot Schule nicht mehr annehmen wollen oder können. In einem geschützten Rahmen und zeitlich befristet sollen die Schüler wieder für ein regelmäßiges Lernen und Arbeiten motiviert und fit gemacht werden.

Zielgruppe des Projekts sind vorwiegend Schüler der Regelschulen. Es können aber auch Schüler der Förderschulen, der Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen werden.

Der Zugang zum Projekt wird niederschwellig gestaltet. Damit können auch Betroffene selbst um Aufnahme in das Projekt bitten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Finanzierung über Hilfen zur Erziehung geregelt. Das bedeutet, dass ein Schüler nur dann aufgenommen werden kann, wenn durch das Jugendamt die Betreuung im Projekt als die geeignete Hilfeform einschätzt wird und damit die entsprechende Hilfe gewährt wird. Vor diesen Hintergrund ist eine enge und frühzeitige Kommunikation und Kooperation zwischen Schule, Eltern und Jugendamt hilfreich und notwendig.

Eine Zuweisung des Schülers durch die Schule oder das Schulamt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Projekt werden den Schülern Strategien zur Konfliktvermeidung und Lebensbewältigung vermittelt und sie werden nach individuellen Stundenplänen von staatlichen Lehrern unterrichtet. Damit findet „Schule am anderen Ort“ statt.

Die Schüler bleiben Schüler ihrer angestammten Schule und werden von dort auch weiterhin betreut. Die Reintegration erfolgt begleitet in die örtlich zuständige oder eine andere Schule.

Die im Projekt eingesetzten Lehrer sind einer hohen Belastung ausgesetzt. Es muss zum Anliegen aller Schulen werden, das Projekt dauerhaft und mit den richtigen Lehrern zu versorgen.

- Produktionsschule

Die Produktionsschule ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe. Sie versteht sich als ein Lern- und Arbeitsort u. a. für noch schulpflichtige Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen.

Die Produktionsschule nimmt ab dem 14. Lebensjahr auf und setzt seinen Schwerpunkt auf praktisches Tätigsein. Eine Beschulung wird im Objekt nicht angeboten.

Damit ergänzt die Produktionsschule das Projekt „Cool“.

Die Regelung zur Berufsschulpflicht erfolgt im Einzelfall durch das Schulamt.

Die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten aller an Schulverweigererprojekten arbeitenden Träger und Einrichtungen sind bewusst zu machen und zu nutzen.